

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz - TBnO - erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - TierNebG - (BGBl I 2004 S. 82) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - AGTierNebG - (GVBl Nr. 22/2004 S. 499) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) sowie § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung (RABl vom 23.12.1994 Nr. 21) i. d. F. der Änderungssatzung vom 14.12.1999 (RABl vom 15.12.1999 Nr. 24) und vom 12.06.2007 (RABl Nr. 13) folgende

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1 Aufgabenträger**

- (1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Zweckverband TBnO dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.

- (2) Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i. d. OPf.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

oder

b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)

oder

c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

- (2) Großschlachtbetriebe

sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperanteile) zur Entsorgung überlassen.

Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

## (3) Großtiereinheit

Einer Großtiereinheit entsprechen

- a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- c) 300 Geflügelschlachtungen

## (4) Beseitigung

beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung gemäß § 1 Abs. 1.

## (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

### § 3

#### Anzeigepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband TBnO vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

### § 4

#### Gebührensschuldner und Gebühreneinhebung

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierische Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO bzw. des Verarbeitungsbetriebes (Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf) des Zweckverbandes TBN in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes TBnO von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Gebühren werden durch den Zweckverband TBnO oder in dessen Auftrag vom TBN beim Gebührensschuldner eingehoben. Abweichend hiervon werden für Hausschlachtungen und Abholungen nach § 5 Abs. 4 die Gebühren vom Abfuhrunternehmer im Auftrag des Zweckverbandes TBnO erhoben und kostenfrei an diesen oder den TBN abgeführt. Soweit der Gebührensschuldner mit Bescheid festgesetzte Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht geleistet hat, können diese auch durch den Abfuhrunternehmer eingehoben werden.

### § 5

#### Gebühren und Entgelte

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das  
der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt  
oder  
aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist,  
erfolgt für den Besitzer kostenlos.

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung

aa) einzeln erfassbarer Tierkörper pro	Gebühr/€
Kalb bis 3 Monate	1,50
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	10,00
Fohlen/Pony	1,60
Pferd	8,00
Saugferkel/Totgeburt	0,10
Läufer/Absatzferkel	0,60
Schwein	1,70
Lamm	0,20
Schaf bis 18 Monate	1,00
Ziege bis 18 Monate	0,50
Truthuhn	0,10
Huhn	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	2,40
Wildklauentiere (Gehegewild)	1,50
Hase/Kaninchen	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02

bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper  
(z. B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren,  
wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen in Behältern)

wird je Kilogramm eine Gebühr von	0,02 €
erhoben. Soweit nicht gewogen werden kann, wird für einen Normbehälter von 120 l eine Mindestgebühr von	2,40 €

erhoben.

b) Zuzüglich zur Gebühr gemäß Abs. 2 Buchst. a) wird pro Bescheid eine Kostenpauschale von 7,00 € erhoben. Soweit der Gebührenschuldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ermäßigt sich die Kostenpauschale um 1,50 €

c) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt grundsätzlich vierteljährlich, jedoch mindestens zweimal jährlich und zwar zu den Stichtagen 30.06. und 31.12.

(3) Für das notwendige Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren zuzüglich 20,00 € je Anfahrt erhoben:

a) bis 100 kg	10,00 €
b) von 101 - 200 kg	30,00 €
c) über 200 kg	100,00 €

Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln, beträgt die Gebühr pro Abholung (unabhängig vom Gewicht)	25,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

- (5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus zugelassenen Kleinsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	13,00 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	26,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	127,50 €

- (6) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.

- (7) Je Tierkörper gemäß Abs. 4, das vom Besitzer bei der Tierkörpersammelstelle Luhe-Wildenaue angeliefert wird, ist eine Gebühr von 7,00 € zur Zahlung fällig.

Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.

- (8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	13,00 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	26,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	127,50 €

- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	9,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	19,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	84,00 €

- (10) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten zuzüglich 10,00 € Verwaltungskosten pro Gewichtstonne, zu berechnen.

- b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 8.

- (11) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Beseitigung durch den Zweckverband TBN. Die Gebühr beträgt 105,00 €/t, bei Lieferung frei TBA Walsdorf.

Werden Transportleistungen des Zweckverbandes TBN in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (12) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 8.

- (13) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefmengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:

a) Ab einer Abliefmenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung	
pro 120-l-Behälter	0,45 €
pro 240-l-Behälter	0,90 €
pro 1.100-l-Behälter	4,00 €

- b) Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| pro 120-l-Behälter   | 0,60 € |
| pro 240-l-Behälter   | 1,20 € |
| pro 1.100-l-Behälter | 5,70 € |
- c) Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung
- |                      |         |
|----------------------|---------|
| pro 120-l-Behälter   | 1,30 €  |
| pro 240-l-Behälter   | 2,60 €  |
| pro 1.100-l-Behälter | 12,00 € |
- (14) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 13 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der TBA Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:
- Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
- |           |     |            |          |
|-----------|-----|------------|----------|
| 1.500 t/a | bis | 5.999 t/a: | 5,00 €/t |
|-----------|-----|------------|----------|
- Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
- |            |           |
|------------|-----------|
| 6.000 t/a: | 10,00 €/t |
|------------|-----------|
- (15) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.
- Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.
- (16) Die in den Absätzen 2, 4, 5, 8 bis 10 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen. Für die Abholung gilt § 8 Abs. 3 TierNebG.
- (17) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gemäß § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband TBN aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.
- b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1, 2, 4 und 5 fallen oder Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden hierfür durch den Zweckverband TBnO oder TBN Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (18) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (19) Wird der TBnO oder der TBN für Rücklastschriften von einem Geldinstitut belastet, werden diese Gebühren vom Gebührenschuldner erhoben.

## **§ 6 Mahngebühren**

Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 8 bis Abs. 12 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte. Bei Hausschlachtungen und Anlieferungen nach § 5 Abs. 7 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rückerstattung gemäß § 5 Abs. 13 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- (3) Die Rückerstattung gemäß § 5 Abs. 14 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.\*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. April 2005 (RABI Nr. 6 vom 23.05.2005) außer Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19.06.2006 (RABI 2006 S. 28). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus der Bekanntmachung der jeweiligen Änderungssatzung.

Bekanntmachungen:

RABI Nr. 12 vom 12. Juli 2004  
RABI Nr. 6 vom 23. Mai 2005  
RABI Nr. 13 vom 02. Juli 2007  
RABI Nr. 9 vom 15. Juli 2008  
RABI Nr. 11 vom 15. September 2008